

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren ..... betreffend die Beschwerde

..... und  
.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführerin 504,00 EUR.**

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer sind deutsche Staatsangehörige und buchten jeweils ein Ticket für einen Flug von ..... nach..... am ..... zum Gesamtpreis von 1.906,78 EUR. Folgende Flugsegmente waren vorgesehen:
  - ..... von ..... nach ..... (Abflug 10:10 Uhr, Ankunft 14:22 Uhr) und
  - ..... von ..... nach ..... (Abflug 22:16 Uhr, Ankunft 09:40 Uhr).Die Flugdistanz zwischen D. und S. beträgt 12.042 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Nach Angaben der Beschwerdeführer wurde ihnen am Flughafen ..... die Beförderung zunächst von einem Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin verweigert, da sie keinen Nachweis für ihre Weiterreise aus ..... innerhalb von 90 Tagen vorweisen konnten. Ihre Rückflugtickets datierten auf den ..... Eine entsprechende „Aufenthaltsverlängerung“ wollten die Beschwerdeführer vor Ort in ..... einholen. Da sie sonst ihren Flug nicht hätten antreten können, kauften die Beschwerdeführer jeweils ein Ticket für einen Flug am ..... von ..... nach ....., für das sie in der Folge offenbar keine Verwendung hatten.
- Die Beschwerdeführer machten mit Schreiben vom ..... gegenüber der Beschwerdegegnerin die Erstattung der nachträglich gekauften Flugtickets in Höhe von insgesamt 504,00 EUR geltend. Der Kauf dieser Tickets erfolgte aus ihrer Sicht „unnötigerweise“ und „ohne rechtliche Grundlage“.
- Die Beschwerdegegnerin antwortete offenbar nicht auf die Beschwerde.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin auf dem Flug ..... befördert wurde, weshalb hier keine „Anspruchsgrundlage aus der Fluggastrechteverordnung“ und auch keine „anderweitige Anspruchsgrundlage“ ersichtlich sei.

- Als Nachtrag zum Schlichtungsantrag übersandten die Beschwerdeführer einen Ausdruck einer Auskunft des ..... Konsulats in Berlin vom ....., wonach es „kein Problem [darstelle], mit einem One-Way-Ticket nach ..... ein[zu]reisen“, da „das Touristenvisum vor Ort verlänger[t]“ oder „..... auf dem Land- oder Seeweg verlassen“ werden könne. Dies hätten die Beschwerdeführer auch beabsichtigt. Darüber hinaus legten die Beschwerdeführer eine Kopie des genehmigten ESTA-Antrages [*Electronic System for Travel Authorization*, die Reisegenehmigung für visafreie Einreisen in die USA, Anm. der Schlichtungsstelle] für den Beschwerdeführer vor, welches er für den Transit zwischen den Flügen ..... und ..... in ....., USA benötigte.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

### Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Gemäß § 57 b Abs. 1 Nr. 1 LuftVG kann eine Schlichtung bei Zahlungsansprüchen in Verbindung mit einer Luftbeförderung wegen Nichtbeförderung, der verspäteten Beförderung von Fluggästen oder der Annullierung von Flügen erfolgen. Hier kommen Ansprüche eines Verbrauchers im Zusammenhang mit einer Nichtbeförderung in Betracht, so dass ein entsprechender Lebenssachverhalt i.S.d. § 57 b Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. LuftVG vorliegt und die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens gegeben ist. Entscheidend für die Klassifizierung ist der gesamte durch den Schlichtungsantrag mitgeteilte Sachverhalt, also auch die Auswahl der entsprechenden Kategorien des Beschwerdeformulars (hier: „Nichtbeförderung“).
- Den Beschwerdeführern sind Unannehmlichkeiten entstanden. Insbesondere entstanden ihnen aufgrund der (zunächst) verweigten Beförderung zusätzliche Kosten.
- Gemäß Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Nichtbeförderung gegen den Willen des Flugreisenden bei Flügen ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung bestehen. Eine Nichtbeförderung im Sinne von Art. 4 VO liegt nach Art. 2 lit. j) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO vor, wenn sich eine Fluggesellschaft weigert, einen Fluggast zu befördern, obwohl dieser über eine Buchungsbestätigung verfügte und sich rechtzeitig am Flugsteig eingefunden hat. Sofern die Beförderung schon vorher verweigert wird, genügt das rechtzeitige Erscheinen am Check-in. Im vorliegenden Fall erschienen die Beschwerdeführer offenbar pünktlich und mit entsprechender Buchungsbestätigung am Check-in. Die Mitnahme wurde aufgrund angeblich unzureichender Reiseunterlagen verweigert. Nach dem Kauf des von der Beschwerdegegnerin als erforderlich erachteten Flugtickets erfolgte eine Beförderung. Dies spricht gegen einen Anspruch wegen Nichtbeförderung aus der VO.
- Hinsichtlich der Kosten für die nachträglich gebuchten Tickets zum Preis von insgesamt 504,00 EUR kommt vorliegend ein vertraglicher Anspruch auf Schadensersatz in Betracht (§§ 280 Abs. 1, 631, 241 Abs. 2 BGB). Die Beschwerdegegnerin könnte eine Nebenpflicht des Beförderungsvertrages verletzt haben, indem der von ihr eingesetzte Mitarbeiter vor Ort am Flughafen den Beschwerdeführern fälschlicherweise mitgeteilt hat, dass ein Nachweis erbracht werden müsse, wonach für den Zeitraum von max. 90 Tagen ab der Einreise nach ..... die Ausreise geplant sei. Dass eine solche Aussage erfolgte, wurde von der Beschwerdegegnerin nicht widerlegt. Die Beschwerdeführer beabsichtigten, über die USA nach ..... einzureisen und in ..... länger als 90 Tage zu bleiben. Insofern stellt sich die Frage, welche Unterlagen für den Transit in ....., USA und für die Einreise nach ..... notwendig waren. Diesbezüglich ist Folgendes zu berücksichtigen:
  - Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung eines jeden Reisenden, mit vollständigen Reiseunterlagen unter Einhaltung der pass- und visarechtlichen Bestimmungen des Ziellandes zur Abfertigung zu erscheinen. Eine Airline ist verpflichtet, einen Reisenden auf ihre eigenen Kosten wieder an den Ausgangsflughafen zurück zu befördern, wenn diesem die Einreise am Zielort verweigert wird. Die Fluggesellschaften prüfen daher oft die Reiseunterlagen bereits vor der Abreise, um diesem Risiko vorzubeugen.
  - Auf der Internetpräsenz des Auswärtigen Amtes sind u.a. folgende Hinweise veröffentlicht: Staatsangehörige der Länder, die am Visa Waiver-Programm der USA teilnehmen, können

als Touristen, Geschäftsreisende oder zum Transit im Regelfall bis zu einer Dauer von neunzig Tagen ohne Visum in die USA einreisen, wenn sie im Besitz eines gültigen Reisepasses sind, mit einer regulären Fluglinie oder Schifffahrtsgesellschaft einreisen, ein Rück- oder Weiterflugticket vorweisen können und im Besitz einer elektronischen Einreiseerlaubnis sind. Die Beschwerdeführer verfügten unstreitig über einen gültigen Reisepass, ein Ticket für die Weiterreise nach ..... noch am selben Tag sowie einer ESTA-Genehmigung. Hinsichtlich der Einreise nach ..... sind folgende Einreisebestimmungen zu entnehmen: Für einen kurzfristigen Aufenthalt zu Tourismus- oder Besuchszwecken ist kein Visum erforderlich. Bei der Einreise wird an der Grenze kostenlos eine "....." (Touristenkarte) ausgestellt, die zu einem Aufenthalt von maximal 90 Tagen berechtigt. Der Aufenthalt kann gegen eine Gebühr von 100 USD einmalig um 90 Tage verlängert werden. Diese Möglichkeit der Aufenthaltsverlängerung nach der Einreise spricht gegen das Erfordernis eines Nachweises für die Ausreise innerhalb von 90 Tagen bereits bei der Einreise. Auch sind dem von den Fluggesellschaften regelmäßig für Fragen der Einreise verwendeten Portal „.....“ keine diesbezüglichen Angaben zu entnehmen. Demnach ist für deutsche Staatsangehörige zum Zeitpunkt der Einreise lediglich ein gültiger Reisepass erforderlich („Passport required. Passports and other documents accepted for entry must be valid on arrival. Visa required, except for Nationals of Germany for a maximum stay of 90 days.“). Schließlich ergibt sich auch aus dem von den Beschwerdeführern vorgelegten Schreiben des c. Konsulats vom ....., dass ein Rückflug- bzw. Weiterreiseticket nicht zwingend einzuholen war („kein Problem, [...] mit einem One-Way-Ticket nach ..... ein[zu]reisen“).

Gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird ein Vertretenmüssen (widerlegbar) vermutet. Gründe, die hier das Verschulden entfallen lassen könnten, sind nicht ersichtlich und werden von der Beschwerdegegnerin auch nicht vorgetragen. Insbesondere trägt sie nicht dazu vor, woher der Mitarbeiter die Information über den geforderten Nachweis hatte. Der aus der Pflichtverletzung folgende Schaden besteht in den Kosten, die die Beschwerdeführer für das nachträglich gekaufte Flugticket aufwenden mussten. Die Kosten betragen 504,00 EUR.

**Zugunsten der Beschwerdegegnerin** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Es sind keine für die Beschwerdegegnerin sprechenden Aspekte vorgetragen bzw. zu erkennen.

**Vorschlag:**

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) ist nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

**In Abwägung aller Umstände** (insbesondere Anhaltspunkte für eine Falschauskunft) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit den Flügen ..... und ..... am ..... als angemessen, den Beschwerdeführern einen Betrag in Höhe von 504,00 EUR zu zahlen. Dies entspricht den genannten Mehrkosten und soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Nichtbeförderung			
Flugdistanz	≤ 1.500 km	1.500 – 3.500 km	≥ 3.500 km
Anzahl Reisende	2		
Ticket-Kosten	1.906,78 EUR		
<b>Entschädigung Betrag</b>	Geldzahlung <b>504,00 EUR</b>	Reisegutschein <b>0,00 EUR</b>	

## **Annahme:**

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

**bis spätestens .....**

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an [flugkontakt@soep-online.de](mailto:flugkontakt@soep-online.de).

Berlin, den